



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**GENERALSEKRETARIAT**

**Brüssel, den 4. Juli 2012**

**CM 3799/12**

**PROCED  
CODEC  
EF  
ECOFIN**

**MITTEILUNG**

**ABSCHLUSS DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS**

Für Rückfragen: Antonio TANCA

Tel.: +32 2 281 8601 Fax: +32 2 281 5435

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) (2010/0250 COD)  
– Abschluss des schriftlichen Verfahrens zur Annahme des Gesetzgebungsakts (CM 3770/12)

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das schriftliche Verfahren zur Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) (2010/0250 COD) am 4. Juli 2012 abgeschlossen worden ist und dass alle Delegationen zugestimmt haben.

Nachstehend finden sich die gemeinsame Erklärung der Republik Bulgarien und der Tschechischen Republik sowie eine Erklärung der Kommission.

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission begrüßt die politische Einigung, die über die EMIR-Verordnung erzielt wurde, gibt jedoch zu Protokoll, dass sie rechtliche Bedenken gegen eine Bestimmung des Texts hat.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 82 Absatz 3 gestrichen werden sollte.

Nach Ansicht der Kommission ist Artikel 290 AEUV so auszulegen, dass die Kommission bei der Ausarbeitung und dem Erlass delegierter Rechtsakte autonom handelt. Diese Auslegung spiegelt sich auch in dem Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Es ist daher nicht hinnehmbar und läuft Artikel 290 zuwider, wenn über den in der Vereinbarung vereinbarten Erwägungsgrund hinausgehend eine Verpflichtung zur Konsultation von Sachverständigen auch in die inhaltlichen Bestimmungen aufgenommen wird.

**Erklärung der Republik Bulgarien und der Tschechischen Republik**

Die Republik Bulgarien und die Tschechische Republik bringen erhebliche Bedenken in Bezug auf den Anwendungsbereich des Artikels 25 Absatz 1 zum Ausdruck, wonach eine in einem Drittstaat ansässige CCP in allen Fällen und für alle Arten von Finanzinstrumenten der Anerkennung durch die ESMA bedarf, unabhängig davon, ob eine Pflicht zum Clearing über eine CCP besteht ist oder nicht. Ohne eine solche Anerkennung wäre es einer in einem Drittstaat ansässigen CCP unter keinen Umständen gestattet, Clearingdienste für Gegenparteien oder Handelsplätze der EU zu erbringen, und in Fällen, in denen nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften der EU keine Pflicht zum zentralen Clearing über eine CCP besteht, ist die Freiheit zur Wahl einer CCP auf vertraglicher Basis eingeschränkt.